

Newsletter 01/25

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

wir wünschen allen Lesern unseres Newsletters ein erfolgreiches Gefahrgut- und Gefahrstoffjahr 2025 und besonders Gesundheit in diesen Zeiten.

Auch in diesem Jahr werden wir wieder für Sie auf, aus unserer Sicht, wichtige Änderungen und Neuerungen hinweisen, die Ihnen dabei helfen sollen, Ihren Alltag rechtssicherer zu bewältigen. Wie bereits im vergangenen Jahr, bitten wir Sie ausdrücklich darum, durch Ihre konstruktive Kritik zur weiteren Verbesserung dieses Newsletters beizutragen.

Ihr GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Seminare Februar und März 2025

	Modul 1: Einstufung und Kennzeichnung nach EU-Gefahrstoffrecht	12. Februar 2025 Ingelheim Preis: 550€ netto
	Modul 2: Fach-/Sachkunde zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern nach Anhang II der REACH-VO und § 5 GefStoffV (Grundseminar)	13. – 14. Februar 2025 Ingelheim Preis: 1.050€ netto
	Zusammenfassung der CLP-Revision - Was steht nun alles bevor?	20. Februar 2025 online kostenfrei
	Aufbauseminar Sachkunde Biozide	26. – 27. Februar 2025 Ingelheim Preis: 1.150€ netto
	Grundlagen Abfallrecht	19. März 2025 Ingelheim Preis: 590€ netto
	Globale Stoffregistrierungen: Einführung in bestehende und bevorstehende Vorschriften zur Registrierung von Chemikalien weltweit	27. März 2025 online kostenfrei

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Weitere Termine und neue Seminare finden Sie in unserer [Seminarvorschau 2025](#).

Nutzen Sie unseren Frühbucherrabatt von 5 % bei Buchungen bis drei Monate vor Veranstaltung.

Sie möchten mit Ihrem Team teilnehmen? **Für jede weitere Anmeldung erhalten Sie 10 % Rabatt.**

Newsletter 01/25

Europa und Global

Türkei – neuer Verordnungsentwurf zu KKDIK

Das türkische Ministerium für Umwelt, Stadtentwicklung und Klimawandel (MoEUCC) hat einen neuen Entwurf im Rahmen der KKDIK-Verordnung ausgearbeitet. Ein zusammenfassendes Dokument finden Sie [hier](#). Dieser Entwurf wird voraussichtlich Ende Januar oder Anfang Februar veröffentlicht. Im Einzelnen geht es um Folgendes:

- In diesem Entwurf wird ein Stichtag (30.06.2025) eingeführt, bis zu dem alle potenziellen Registranten ihre Stoffe vorregistriert haben müssen.
- Individuelle Registrierung wird möglich (für Unternehmen, die von EU/US-Konsortien sanktioniert wurden)
- Es gibt neue Regeln für die Auswahl der Hauptregistranten. Für zuvor ausgewählte Hauptregistranten, die die Hauptdossiers noch nicht eingereicht haben, ist eine neue Auswahl erforderlich.
- Eine vorübergehende Registrierung (optional) ist vorgesehen, um die Frist bei Problemen mit der Datenversorgung einzuhalten. Zuerst vorübergehende Registrierung, dann vollständige Registrierung.
- Sicherheitsdatenblätter werden von den türkischen Unternehmen auf das Sicherheitsdatenblatt-Portal des Ministeriums hochgeladen.

Die Fristsetzung für die Vorregistrierung hat vor allem Auswirkung auf Hersteller und Importeure, die einen Stoff nach dem 30.06.2025 zum ersten Mal in der Türkei herstellen bzw. in die Türkei importieren:

- in Mengen von 100-1000 t/a:

Vorregistrierung bis zum 31.12.2027 erforderlich

- in Mengen von 1-100 t/a:

Vorregistrierung bis zum 31.12.2029 erforderlich

Weiterhin werden neue Regelungen inklusive Fristensetzung zur sogenannten „temporary registration“ und „individual registration“ sowie zur „full registration“ getroffen, um die Registrierungsprozesse insgesamt zu verbessern.

Für Stoffe, die vor dem 31.12.2030 in der Türkei in Verkehr gebracht werden, sind bis spätestens zum 30.09.2025 die jeweiligen federführenden Registranten (Lead Registrant) zu benennen.

Sollte sich auf freiwilliger Basis kein Lead Registrant finden, behält sich das MoEUCC vor, nach definierten Kriterien einen federführenden Registranten zu bestimmen.

Darüber hinaus werden in dem Verordnungsentwurf weitere Regelungen zur Auswahl eines Lead Registrants getroffen.

Es ist zu erwarten, dass die Verordnung in den nächsten Wochen veröffentlicht wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass der finale Text vom Entwurf abweichen kann.

Zur Erinnerung: Die generellen Fristen zur Stoffregistrierung in der Türkei gestalten sich wie folgt:

31.12.2026:

> 1000 t/a

> 100 t/a, wenn eingestuft als Aquatic Acute 1; H400 oder Aquatic Chron. 1; H410

> 1 t/a, wenn eingestuft als CMR, Kat. 1A oder 1B

31.12.2028:

> 100 t/a

31.12.2030:

> 1 t/a

Newsletter 01/25

Sollten Sie Informationen zur Stoffregistrierung in der Türkei oder diesbezügliche Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Überarbeitete Regeln für Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung treten in Kraft

Die aktualisierte [Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung \(CLP\)](#) gilt seit dem 10. Dezember 2024. Wir ermutigen Unternehmen, ihre Stoffportfolios zu überprüfen und die Einstufungen bei Bedarf zu aktualisieren. Die aktualisierte CLP-Verordnung zielt darauf ab, gefährliche Chemikalien besser zu identifizieren und zu klassifizieren sowie die Kommunikation über chemische Gefahren zu verbessern.

Neues aus China

Die Kollegen der GBK China Ltd. haben für Sie auch wieder einen Newsletter mit den neuesten Themen/Änderungen aus China zusammengestellt. Informieren Sie sich [hier](#).

40 gefährliche Chemikalien wurden in die PIC-Verordnung aufgenommen

Exporteure können jetzt mit der Benachrichtigung der Behörden beginnen. Ab dem 1. März 2025 müssen EU-Exporteure ihre Absicht, 40 weitere gefährliche Chemikalien zu exportieren, melden. Diese Anforderung folgt der jüngsten Entscheidung der Europäischen Kommission, neue Chemikalien in die EU-Verordnung zur vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC) aufzunehmen. Das IT-Tool ePIC der ECHA wurde entsprechend aktualisiert, um diese Änderungen widerzuspiegeln, und Unternehmen können jetzt ihre Exporte dieser Chemikalien melden.

Leitlinien zur Trinkwasserrichtlinie (DWD) veröffentlicht

Die ECHA hat neue [Leitlinien](#) veröffentlicht, die bewährte Verfahren beschreiben und Pflichtinhabern technische und wissenschaftliche Ratschläge zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der Trinkwasserrichtlinie geben. Die Leitlinien unterstützen die Umsetzung der europäischen [Positivlisten gemäß der DWD](#).

Gefahrstoffe

Konformität von Sicherheitsdatenblättern – noch Raum für Verbesserungen

Das EU-weite Projekt REACH-en-force ergab, dass 35 % der überprüften Sicherheitsdatenblätter (SDB) nicht konform waren. Die Konformität hat sich im Vergleich zu früheren Durchsetzungsprojekten verbessert, es sind jedoch weitere Anstrengungen erforderlich, um die Qualität der Informationen weiter zu verbessern und Arbeitnehmer, professionelle Anwender und die Umwelt besser vor den Risiken gefährlicher Chemikalien zu schützen.

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- Allylglycidylether; Allyl-2,3-epoxypropylether; Prop-2-en-1-yl-2,3-epoxypropylether (EG 203-442-4, CAS-Nr. 106-92-3);
- Butylglycidylether; Butyl-2,3-epoxypropylether (EG 219-376-4, CAS 2426-08-6);
- (tert-Butoxymethyl)oxiran (EG 231-640-0, CAS 7665-72-7) und (Isobutoxymethyl)oxiran (EG 223-303-1, CAS 3814-55-9);
- Bis(pentan-2,4-dionato)calcium (EG 243-001-3, CAS 19372-44-2);
- Natriumchlorit (EG 231-836-6, CAS 7758-19-2); und
- Resorcin; 1,3-Benzoldiol (EG 203-585-2, CAS 108-46-3).

Zu den offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung geht es [hier](#).

Submitted CLH proposals

Newsletter 01/25

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- 2,3-Epoxypropylneodecanoat (EG 247-979-2, CAS 26761-45-5);
- Butan-2-on O,O',O''-(Methylsilylidyn)trioxim [1]; Butan-2-on O,O',O''-(Vinylsilylidyn)trioxim [2]; Butan-2-on O,O',O'',O'''-Silantetrayltetraoxim [3] (EG -, CAS -);
- Aluminiumphosphid (EG 244-088-0, CAS 20859-73-8);
- 1-Decanol (EG 203-956-9, CAS 112-30-1);
- (tert-Butoxymethyl)oxiran (EG 231-640-0; CAS 7665-72-7), einschließlich (Isobutoxymethyl)oxiran (EG 223-303-1, CAS 3814-55-9);
- Butylglycidylether; Butyl-2,3-epoxypropylether (EG 219-376-4, CAS 2426-08-6);
- Allylglycidylether; Allyl-2,3-epoxypropylether; Prop-2-en-1-yl-2,3-epoxypropylether (EG 203-442-4, CAS 106-92-3);
- 5-Methylhexan-2-on (EG 203-737-8, CAS 110-12-3);
- Trimagnesiumdiphosphid; Magnesiumphosphid (EG 235-023-7, CAS 12057-74-8).
- Bifenox (ISO); Methyl-5-(2,4-dichlorophenoxy)-2-nitrobenzoat (EG 255-894-7, CAS 42576-02-3);
- N'-(1,3-dimethylbutylidene)-3-hydroxy-2-naphthohydrazid (EG 435-860-1, CAS 214417-91-1).
- Di(morpholin-4-yl)disulfid (EG 203-103-0, CAS 103-34-4);
- 4-Morpholincarbaldehyd (EG 224-518-3, CAS 4394-85-8);
- 3-Aminopropyldimethylamin; N,N-Dimethyl-1,3-diaminopropan (EG 203-680-9, CAS 109-55-7);
- 7-Hydroxycitronellal; 7-Hydroxy-3,7-dimethyloctanal (EG 203-518-7, CAS 107-75-5); und
- 3-Aminopropyldiethylamin (EG 203-236-4, CAS 104-78-9);
- N,N'-Hexan-1,6-diyldis[2,2-dimethyl-3-(morpholin-4-yl)propan-1-imin] (EG -, CAS 1217271-49-2);
- 2,2-Dimethyl-3-(morpholin-4-yl)propanal (EG -, CAS 23588-51-4);
- Reaktionsprodukte aus 2,2-Dimethyl-3-(morpholin-4-yl)propanal und Propylidintrioethanol, propoxyliert, Reaktionsprodukte mit Ammoniak (EG 700-879-7*, CAS -); und
- N-[3-({[2,2-Dimethyl-3-(Morpholin-4-yl)Propyliden]Amino}Methyl)-3,5,5-Trimethylcyclohexyl]-2,2-Dimethyl-3-(Morpholin-4-yl)Propan-1-Imin (EG-, CAS 1217271-02-7).

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- Geraniol; (2E)-3,7-Dimethylocta-2,6-dien-1-ol (EG 203-377-1, CAS 106-24-1);
- Tris[2-chlor-1-(chlormethyl)ethyl]phosphat (EG 237-159-2, CAS 13674-87-8);
- Reaktionsmasse aus Geraniol und Nerol; Reaktionsmasse aus (2E)-3,7-Dimethylocta-2,6-dien-1-ol und (2Z)-3,7-Dimethylocta-2,6-dien-1-ol (EG 906-125-5*, CAS -);
- Nerol (EG 203-378-7, CAS 106-25-2);
- N,N'-(Methylendi-p-phenylen)bis(aziridin-1-carboxamid); N,N'-[Methylendi(4,1-phenylen)]di(aziridin-1-carboxamid) (EG 231-034-6, CAS 7417-99-4);
- Tralopyril (ISO); 4-Brom-2-(4-chlorphenyl)-5-(trifluormethyl)-1H-pyrrol-3-carbonitril (EG -, CAS 122454-29-9);
- Hexythiazox (ISO); trans-5-(4-chlorphenyl)-N-cyclohexyl-4-methyl-2-oxo-3-thiazolidin-carboxamid (EG -, CAS 78587-05-0);
- D-Tagatose; (3S,4S,5R)-1,3,4,5,6-Pentahydroxyhexan-2-on (EG 201-772-3, CAS 87-81-0);
- Reaktionsmasse aus N,N-Didecyl-N-(2-hydroxyethyl)-N-methylammoniumpropionat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-hydroxyethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropionat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-(2-hydroxyethoxy)ethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropionat (EG -, CAS -); und
- 2-Chlor-1-(3-ethoxy-4-nitrophenoxy)-4-(trifluormethyl)benzol (EG 255-983-0, CAS 42874-03-3).

Newsletter 01/25

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- 2-Ethyl-4-Methylimidazol (EG 213-234-5, CAS 931-36-2); und
- Octabenzon; [2-Hydroxy-4-(octyloxy)phenyl](phenyl)methanon (EG 217-421-2, CAS 1843-05-6).

Erweiterung der „regulatory needs list“ der ECHA

Die ECHA hat die „regulatory needs list“ um folgende Stoffgruppen erweitert. Die Bewertungen der Stoffgruppen werden [hier](#) veröffentlicht. Neu sind folgende Stoffgruppen:

- Salze von Jod und Oxiden mit Gegenionen mit geringer Gefährlichkeit; und
- Ester aus Fettsäureoligomeren.
- Tert-Alkyl-/Arylperoxyester
- Kurzkettige quaternäre Ammoniumverbindungen
- Langkettige aliphatische quaternäre Ammoniumverbindungen
- Quaternisierte Alkoholamine und deren Ester

Zur Liste über die Bewertung des regulatorischen Bedarfs geht's [hier](#).

Kandidatenliste erweitert

Die ECHA hat folgende fünf Stoffe/Einträge in die [SVHC-Kandidatenliste](#) für das Zulassungsverfahren unter REACH aufgenommen.

reaction mass of: tri-phenylthiophosphate and tertiary butylated phenyl derivatives	421-820-9	192268-65-8	21-Jan-2025	PBT (Article 57d)	D(2024)7663-DC
Perfluamine	206-420-2	338-83-0	21-Jan-2025	vPvB (Article 57e)	D(2024)7663-DC
Octamethyltrisiloxane	203-497-4	107-51-7	21-Jan-2025	vPvB (Article 57e)	D(2024)7663-DC
O,O,O-triphenyl phosphorothioate	209-909-9	597-82-0	21-Jan-2025	PBT (Article 57d)	D(2024)7663-DC
6-[(C10-C13)-alkyl-(branched, unsaturated)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexanoic acid	701-118-1	2156592-54-8	21-Jan-2025	Toxic for reproduction (Article 57c)	D(2024)7663-DC

Damit bestehen ggf. [Informationspflichten](#)

- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber ihren industriellen und gewerblichen Kunden, sowie aufgrund von Verbraucheranfragen, wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 Massenprozent liegt (vgl. Art. 33 REACH-VO).

Newsletter 01/25

- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber der ECHA (Meldung in die SCIP-Datenbank), wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 % liegt, auf Basis von § 16f ChemG (Umsetzung von Art. 9 Abfallrahmenrichtlinie).
- für Hersteller/Importeure von Erzeugnissen gegenüber der ECHA gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 REACH-VO (falls Menge insgesamt >1 t/a und Konzentration >0,1 Massenprozent Meldung innerhalb von 6 Monaten).

Für SVHC müssen außerdem Sicherheitsdatenblätter gemäß Art. 31 der REACH-VO erstellt werden. Wenn SVHC als Komponenten in Gemischen in Konzentrationen von mind. 0,1% vorkommen, sind ggf. entsprechende Angaben im Kapitel 3.2 des Sicherheitsdatenblatts erforderlich. Zur Kandidatenliste (ECHA) und weitere Informationen geht's [hier](#).

Absichten zur Identifizierung eines besonders besorgniserregenden Stoffes

Die Absichten wurden zurückgezogen für:

- Bariumchromat (EG 233-660-5, CAS 10294-40-3) und
- 1,1,1,3,5,5,5-Heptamethyltrisiloxan (EG 217-496-1, CAS 1873-88-7).

Konsultation zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung

Die ECHA ist auf der Suche nach Kommentaren für Vorschläge zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (CLH) für:

- [4-[p,p'-Bis(dimethylamino)benzhydrylidene]cyclohexa-2,5-dien-1-ylidene]dimethylammonium m-[[p-anilinophenyl]azo]benzolsulfonat (EG 265-449-9, CAS 65113-55-5).
- 4,4'-Methylenbis(dibutyldithiocarbamat) (EG 233-593-1, CAS 10254-57-6);
- Beflubutamid (ISO); N-Benzyl-2-[4-Fluor-3-(trifluormethyl)phenoxy]butanamid; (RS)-N-Benzyl-2-($\alpha,\alpha,\alpha,4$ -tetrafluor-m-tolyoxy)butyramid (EG -, CAS 113614-08-7);
- 2-Amino-2-methylpropanol (EG 204-709-8, CAS 124-68-5); und
- Reaktionsmasse aus 2-Amino-2-methylpropanol und (2-Hydroxy-1,1-dimethylethyl)ammoniumchlorid [1] (2-Hydroxy-1,1-dimethylethyl)ammoniumchlorid [2] (EG - [1] 221-713-5 [2], CAS -[1] 3207-12-3 [2]).

BAuA erstellt Plakat zu neuen Gefahrenklassen

Mit einem Plakat gibt sie einen guten Überblick über die neuen Gefahrenklassen. Das Plakat gibt's [hier](#) zum Download.

Einreichung des Beschränkungsvorschlags für Octocrilen verschoben

Frankreichs Einreichung des Beschränkungsvorschlags für Octocrilen (EG 228-250-8, CAS 6197-30-4) nach Anhang XV wird auf den 18. Juli 2025 verschoben.

Schlussfolgerung zur Bewertung neuer Stoffe [veröffentlicht](#)

Es wurden für nachfolgende Stoffe Schlussfolgerungen zur Bewertung gezogen. Die Bewertung erfolgt durch die nationalen Behörden:

- Climbazol (EG 253-775-4, CAS 38083-17-9), bewertet von Belgien.
- N,N'-Ethylenbis(3,4,5,6-tetrabromphthalimid) (EG 251-118-6, CAS 32588-76-4), bewertet von Norwegen; und
- 2-[(4-Methoxy-2-nitrophenyl)azo]-N-(2-methoxyphenyl)-3-oxobutyramid (EG 229-419-9, CAS 6528-34-3), bewertet von Italien.

CLP-Revision definiert neue Rolle für Händler bei Meldungen an Giftnotrufzentralen

Die kürzlich überarbeitete Verordnung über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) klärt die Verantwortlichkeiten der Pflichtinhaber im Zusammenhang mit Meldungen gefährlicher Gemische an Giftnotrufzentralen.

Eine der wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit Meldungen an Giftnotrufzentralen (Artikel 45) besteht darin, dass Händler – Unternehmen, die gefährliche Gemische neu etikettieren, umbe-

Newsletter 01/25

nennen oder verkaufen – nun Pflichtinhaber sind und möglicherweise Informationen über gefährliche Gemische an Giftnotrufzentralen übermitteln müssen.

Gefahrstoffverordnung überarbeitet

Die Bundesregierung hat die „Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und anderer Arbeitsschutzverordnungen“ am 02.12.2024 bekannt gemacht ([BGBl. 2024 I Nr. 384](#)). Die Änderungen sind am 05.12.2024 in Kraft getreten. Sie enthält die Einführung eines risikobezogenen Maßnahmenkonzepts für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die Modernisierung der Regelungen zu Tätigkeiten mit Asbest beim Bauen im Bestand älterer Gebäude und die Umsetzung der europäischen CMR-Richtlinie. Ein weiteres Ziel ist, die Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen zu verbessern. Dieses Ziel soll durch die vollständige Implementierung des risikobezogenen Maßnahmenkonzepts aus der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 910 für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B erreicht werden, das seit 2008 in der GefStoffV verankert ist.

Gefahrgutrecht

Auch im Gefahrgutrecht hat sich über das Jahr etwas getan. Anbei erhalten Sie eine Übersicht der Änderungen der gefahrgutrechtlichen Vorschriften:

- **Gefahrgutvorschriften allgemein:**

Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Verordnung im Bundesgesetzblatt vom 20. Dez. 2024

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 422 vom 20. Dezember 2024 wurde die [Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen vom 17. Dezember 2024](#) mit folgendem Inhalt veröffentlicht:

Artikel 1: Änderung der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

Artikel 2: Änderung der Gefahrgutkostenverordnung (Anpassung Bezug zum aktuellen BGBl)

Artikel 3: Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (Redaktionelle Änderung)

Artikel 4: Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Artikel 5: Inkrafttreten - Vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hier geht es zur Veröffentlichung: [Bundesgesetzblatt Teil I - Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen - Bundesgesetzblatt](#) .

- **IMDG-Code:** Bekanntmachung der deutschen Version im Verkehrsblatt

Die deutsche Fassung des IMDG-Codes wurde im Verkehrsblatt Heft 23/2024 vom 14. Dezember 2024 (siehe Anhang) amtlich durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Referat G16, bekannt gemacht, diese amtliche deutsche Fassung ist eine fachlich und sprachlich geprüfte Übertragung des englischen Textes in die deutsche Sprache. Es kann davon ausgegangen werden, dass der deutsche Text mit der Originalfassung übereinstimmt, bei internationalen Streitfällen ist jedoch die englische Fassung des IMDG-Codes heranzuziehen und somit maßgebend. Wie üblich und im VCI-LF „Vorschriftenänderungen 2025“ beschrieben, wird die rechtsverbindliche Einführung durch die Änderung der Gefahrgutverordnung See erfolgen. Die Bestimmungen des IMDG-Codes 2024 dürfen seit dem 1. Januar 2025 somit auf freiwilliger Basis angewendet werden.

Das Referat G16 hat unter https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/Gefahrenqut/imdg-code-de-2024.pdf?__blob=publicationFile den deutschen Text zur Verfügung gestellt.

- **RID:** Korrekturen der vom RID-Fachausschuss auf seiner 58. Tagung angenommenen Änderungen zum RID

In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Depositarmitteilung zu den Korrekturen der vom RID-Fachausschuss auf seiner 58. Tagung angenommenen Änderungen zum RID, dieses

Newsletter 01/25

Fehlerverzeichnis wurde zuvor von der 18. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Madrid, 20. und 21. November 2024) genehmigt.

IATA DGR – 66th Edition

Die wichtigsten Änderungen der 66. Ausgabe der IATA-DGR werden traditionell in Kurzfassung über die IATA zusammengefasst. Zu den significant changes geht's [hier](#).

Die Änderungen an der Liste gefährlicher Güter umfassen die folgenden neuen Einträge:

UN 0514, Fire suppressant dispersing devices, Division 1.4S;

UN 3559, Fire suppressant dispersing devices, Class 9;

UN 3554, Gallium contained in manufactured articles;

UN 3551, Sodium ion batteries;

UN 3552, Sodium ion batteries contained in equipment;

UN 3552, Sodium ion batteries packed in equipment;

UN 3556, Vehicle, lithium ion battery powered;

UN 3557, Vehicle, lithium metal battery powered; and,

UN 3558, Vehicle, sodium ion battery powered.

Zu den Verpackungsanweisungen PI 965 und PI 966: Beide Verpackungsanweisungen wurden ergänzt, um zu bekräftigen, dass Batterien, die mit einem reduzierten SoC versandt werden, weniger anfällig für thermisches Durchgehen sind. Die 30%-SoC-Beschränkung für Lithiumbatterien in PI 965 wird in PI 966 ausgeweitet, zunächst als Empfehlung im Jahr 2025 und ab 2026 verbindlich für Batterien mit einem Wh-Wert >2,7Wh. Es wurden Vorkehrungen für staatliche Genehmigungen getroffen, wenn der Versender diese Batterien mit einem SoC >30% zum Transport anbieten möchte. Es wird keine Bestimmung geben, Zellen oder Batterien mit einem SoC >30% gemäß Abschnitt II von PI 966 zu versenden. Diese müssten dann gemäß Abschnitt I zum Transport angeboten werden.

PI 967 – Wurde überarbeitet, um die Empfehlung einzuführen, dass in Geräten enthaltene Batterien nicht mit einem SoC >30% oder einer angegebenen Batteriekapazität von über 25% angeboten werden sollten.

Empfehlungen für die Beförderung von Kunststoffgranulat in Frachtcontainern aus See

Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr hat im Verkehrsblatt die Bekanntmachung des Rundschreibens des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt MEPC.1/Rundschreiben 909, "Empfehlungen für die Beförderung von Kunststoffgranulat in Frachtcontainern aus See" veröffentlicht. Dies erfolgte in der Ausgabe 23/2024 auf Seite 766 am 14. Dezember 2024. Zum Rundschreiben geht's [hier](#).

Diese Empfehlung enthält den vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt erzielten gemeinsamen Ansatz, die Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Beförderung von Kunststoffgranulat in verpackter Form auf See zu verringern. Von den Maßnahmen her zielt die Empfehlung darauf ab, geeignete Verpackungen in guter und starker Qualität einzusetzen, welche während des Transports die Belastungen aushalten. Des Weiteren sollten in den Frachtpapieren klare Hinweise und Empfehlungen zur ordnungsgemäßen Stauung und Sicherung gegeben werden. Vorzugsweise unter Deck, wo angemessen, oder innerhalb geschützter Bereiche auf freiliegenden Decks.

Arbeitsschutz

6. Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Das Bundeskabinett hat am 11.12.2024 einen Kabinettsbeschluss für eine 6. Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung beschlossen. Mit der Verordnung werden in die Anlage 1 zur BKV drei Krankheiten neu aufgenommen:

- Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung,
- Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern,
- chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch Quarzstaubexposition.

Newsletter 01/25

Durch die Bezeichnung der Krankheiten in der BKV wird für die betroffenen berufserkrankten Menschen und die Rechtsanwender (Unfallversicherungsträger, die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen und die Sozialgerichte) Rechtssicherheit über die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit und die spezifischen Voraussetzungen der einzelnen Berufskrankheiten-Tatbestände geschaffen.

Das machen wir mit Links

Social Media

GBK ist auch auf Facebook, LinkedIn und Xing für Sie da.



Das Letzte

Containerzustellung einmal anders



(gefunden in www.der-lustige-modellbauer.com)

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Thomas Jost
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.